



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/1991

Dresden, 24. Juni 1991

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
13. 6. 1991 Gesetz über die Führung des Grundbuches in Sachsen	153
14. 6. 1991 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Führung des Grundbuches in Sachsen	154
19. 6. 1991 Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen	156
20. 6. 1991 Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen	159
20. 6. 1991 Gesetz über die Vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen	164
20. 6. 1991 Gesetz zur vorläufigen Regelung der Raumordnung und Landesplanung	166
18. 6. 1991 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz	168

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert.

Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Gesetz über die Vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen

vom 20. Juni 1991

Der Sächsische Landtag hat am 30. April 1991 das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

§ 1

Vorläufige Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung

(1) Die Vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung (Vorläufige Grundsätze und Ziele) enthalten Aussagen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes. Sie können ferner Ziele für einzelne raumbedeutsame Vorhaben enthalten, die für den Freistaat von Bedeutung sind. Die Vorläufigen Grundsätze und Ziele müssen mit den in § 2 des Raumordnungsgesetzes enthaltenen Grundsätzen in Einklang stehen.

(2) Die Vorläufigen Grundsätze und Ziele enthalten Aussagen insbesondere zu

1. Raumstruktur, Siedlungsstruktur und Freiräumen,
2. zentralen Orten, insbesondere zu Oberzentren, Mittelzentren und Unterzentren,
3. Achsen,
4. der Versorgung mit Waren und Dienstleistungen.

§ 2

Aufstellung

(1) Die Vorläufigen Grundsätze und Ziele werden vom Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung aufgestellt und von der Staatsregierung beschlossen.

(2) Die Vorläufigen Grundsätze und Ziele sind unter kommunaler Beteiligung fortzuschreiben.

Für die Fortschreibung gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3

Verbindlichkeitserklärung

(1) Der Landtag erklärt die Vorläufigen Grundsätze und Ziele sowie deren Fortschreibung für verbindlich.

(2) Die Vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen gemäß Kabinettsbeschluß vom 12. 3. 1991 (Anlage zur Drucksache 1/282) werden hiermit gemäß Absatz 1 für verbindlich erklärt.

(3) Die für verbindlich erklärten Vorläufigen Grundsätze zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung gelten unmittelbar für die Behörden des Bundes und des Freistaates, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die öffentlichen Planungsträger sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben für die bundesunmittelbaren und die der Aufsicht des Freistaates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen; für diese Stellen gelten auch die Grundsätze in § 2 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes. Die für verbindlich erklärten Vorläufigen Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung sind von diesen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes).

(4) Das Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung kann im Einvernehmen mit den von der Planung berührten Staatsministerien nach Anhörung der berührten öffentlichen Planungsträger im Einzelfall Abweichungen von den Vorläufigen Zielen zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung zulassen, wenn die Abweichungen wegen Änderungen der den Zielen zugrundeliegenden Sachlage oder Erkenntnissen erforderlich sind.

§ 4

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Werden Vorläufige Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes aufgestellt, so gelten sie ein Jahr nach Verkündung der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist gegenüber dem Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist diese Verletzung geltend gemacht werden. In der Rechtsverordnung, mit der Vorläufige Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung für verbindlich erklärt werden, ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 5

Übergangsvorschrift

(1) Bei den Bebauungsplanverfahren und Verfahren für Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 246 a des Baugesetzbuches, bei denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die fachbehördliche Abstimmung (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) schon erfolgt ist, kann auf die Anwendung dieses Gesetzes verzichtet werden.

(2) Bei Vorhaben, bei denen bereits fachbehördlich genehmigte Verfahren vorliegen, die aber den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung gröblich zuwiderlaufen, kann durch die Staatsregierung die Genehmigung zurückgenommen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die vom Kabinett am 12. 3. 1991 verabschiedeten Vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen sind entsprechend § 3 Abs. 2 Bestandteil dieses Gesetzes (Anlage). Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Vorläufige Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen, gemäß Kabinettsbeschuß vom 12. März 1991

1. Raumstruktur

- 1.1. Im Freistaat Sachsen ist eine Raumstruktur anzustreben, in der
- die Standortvoraussetzungen, insbesondere die wirtschaftsnahe Infrastruktur für den wirtschaftlichen Strukturwandel geschaffen, erhalten und ausgebaut werden und eine wachstumsbegünstigende Wirtschaftsstruktur ausgebildet werden kann, die für die Bevölkerung des Landes eine ausreichende Ausstattung mit Arbeitsplätzen gewährleistet;
 - die dezentrale Siedlungsstruktur erhalten bleibt und die Vorteile der damit verbundenen Wirtschafts- und Sozialstruktur gesichert und weiterentwickelt werden;
 - der Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird und auf die Ordnung und Gestaltung des Siedlungsraumes und den Schutz der Freiräume hingewirkt wird.
- 1.2. Bei der Siedlungsentwicklung sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes und des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Die Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

2. Siedlungsstruktur

- 2.1. Die weitere Siedlungstätigkeit in den Gemeinden soll sich in die vorhandene Siedlungsstruktur und in die Landschaft organisch einfügen.
Bei der städtebaulichen Entwicklung ist die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Vorrangig sollen die vorhandenen Ortsteile erneuert und fortentwickelt werden. Die Ausweisung von neuen Baugebieten ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken. Flächensparende Siedlungsformen sind vorzusehen.
- 2.2. Bei der Neuausweisung von Baugebieten für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsunternehmen ist der Erneuerung, Abrundung und maßvollen Erweiterung – soweit möglich – Vorrang vor der Neuausweisung von Baugebieten im Außenbereich einzuräumen.
Dabei ist eine sinnvolle Zuordnung der Bauflächen untereinander zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anzustreben. Ökologische Gesichtspunkte und klima-ökologische Gegebenheiten der Standorte sind zu beachten.
- 2.3. Bei der Gewerbe- und Industrieentwicklung soll die intensive Nutzung vorhandener bebauter Flächen Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen haben, soweit die vorhandenen Flächen verfügbar und nicht mit unzumutbaren Altlasten belastet sind. Brachliegende und brachfallende Industriestandorte sollen schnellstmöglich wieder bebaubar gemacht werden.
In Wohngebieten sollen geeignete Flächen und Gewerberäume, vor allem für Handwerksbetriebe und Dienstleistungsunternehmen, vorgesehen werden.

3. Freiräume

In den Räumen außerhalb der Siedlungen, den Freiräumen, sind landschaftsbezogene Nutzungen oder ökologische Funktionen zu entwickeln. Schutzbedürftige Teile von Freiräumen

sind von einer Nutzung für Siedlungszwecke oder Infrastruktureinrichtungen weitestmöglich freizuhalten.

Die für Sachsen landschaftstypischen Baumbestände entlang der Straßen und Wasserwege sind zu erhalten oder wiederherzustellen.

Flußauen und Flußvorland sind sowohl aus Gründen des Hochwasserschutzes wie auch der Erhaltung unberührter Flußlandschaften von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten.

4. Zentrale Orte

- 4.1. Zur Entwicklung einer ausgewogenen Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur des Landes sind Zentrale Orte als Mittelpunkt des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ihres Verflechtungsbereiches sowie leistungsfähige, überregionale und regionale Achsen auszubauen und Freiräume zu sichern.
Flächen zur Industrie- und Gewerbenueansiedlung sowie größere Wohnbauflächen sind vorrangig in geeigneten Zentralen Orten zur Verfügung zu stellen, in denen die infrastrukturelle Erschließung gesichert ist.
- 4.2. In Verdichtungsräumen können zur Siedlungsentwicklung eines Zentralen Ortes auch solche Flächen ausgewiesen werden, die in einer Gemeinde seines Umlands liegen. Dazu ist eine gemeinsame Bauleitplanung zwischen Zentralem Ort und Umlandgemeinde anzustreben.
Gleichzeitig sollen die Lasten der Erschließung und die mit dem Siedlungsvorhaben verbundenen Vorteile zwischen den beteiligten Gemeinden angemessen verteilt werden (Lasten- und Nutzenteilung).
- 4.3. Als Oberzentrum, Mittelzentrum oder Unterzentrum kommen – vorbehaltlich der endgültigen Ausweisung im Landesentwicklungsprogramm – folgende Gemeinden in Betracht:

als **Oberzentrum**

Dresden, Leipzig, Chemnitz

als **Mittelzentrum** mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Bautzen, Freiberg, Görlitz, Plauen, Zwickau

als **Mittelzentrum**

Annaberg-Buchholz, Aue, Auerbach, Bischofswerda, Borzna, Crimmitschau, Coswig, Delitzsch, Döbeln, Eilenburg, Freital, Glauchau, Grimma, Großenhain, Heidenau, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau, Meerane, Meißen, Mittweida, Neustadt, Oschatz, Pirna, Radebeul, Reichenbach (Vogtl.), Riesa, Schwarzenberg, Sebnitz, Torgau, Weißwasser, Werdau, Wurzen, Zittau.

als **Unterzentrum** mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums

Burgstädt, Dippoldiswalde, Falkenstein, Flöha, Frankenberg, Geithain, Hainichen, Hohenstein-Ernstthal, Klingenthal, Lichtenstein, Limbach-Oberfrohna, Marienberg, Niesky, Oelsnitz (Vogtl.), Olbernhau, Radeberg, Rochlitz, Rodewisch, Schneeberg, Stollberg, Zschopau

als **Unterzentrum**

Adorf, Altenberg, Bad Düben, Bad Gottleuba, Bad Lausick, Bad Muskau, Bad Schandau, Berggießhübel, Bernsdorf, Brandis, Brand-Erbisdorf, Böhlen, Böhlitz-Ehrenberg, Colditz, Dahlen, Ebersbach, Ehrenfriedersdorf, Eibenstock, Frohburg, Geyer, Glashütte, Groitzsch, Gröditz, Großröhrsdorf, Großschönau, Hartha, Hirschfelde, Johannegeorgenstadt, Kirchberg, Kirschau, Kitzscher, Königsbrück,

Königstein, Lauta, Leisnig, Lengenfeld, Liebertwolkwitz, Lommatzsch, Löbnitz, Lugau, Markkleeberg, Markranstädt, Markneukirchen, Mügeln, Naunhof (Krs. Grimma), Neugersdorf, Neukirch, Nossen, Nünchritz, Oederan, Oelsnitz (Erzgeb.), Ostritz, Ottendorf-Okrilla, Pegau, Penig, Pulsnitz, Radeburg, Regis-Breitingen, Reichenbach/O.L., Rothenburg, Roßwein, Schirgiswalde, Schkeuditz, Schönheide, Seifhennersdorf, Taucha, Thalheim, Treuen, Waldheim, Weinböhla, Wilkau-Haßlau, Wilsdruff, Wilthen, Zwenkau, Zwönitz.

5. Achsen

- 5.1. Die **Achsen** stellen das Grundgefüge der räumlichen Verflechtung von Zentralen Orten dar; nach ihnen sollen sich Art, Leistungsfähigkeit und räumliche Bündelung der Verkehrswege und Versorgungsleistungen sowie die großräumige Siedlungsentwicklung richten.
- 5.2. Im Zuge der Achsen sind Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Zwischen den Siedlungseinheiten im Zuge der Achsen sind ausreichende Freiräume für den ökologischen Ausgleich und für die Naherholung zu sichern, zu erhalten oder neu zu schaffen, wobei die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen sind. Dem Entstehen ungegliederter Siedlungsbänder ist entgegenzuwirken.
- 5.3. In **Verdichtungsräumen** und ihren Randzonen sowie in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum soll die Siedlungsentwicklung an den Achsen konzentriert werden, um einer ringförmigen Ausbreitung der Bebauung um die Verdichtungskerne entgegenzuwirken (Ordnungsfunktion der Achsen).
- 5.4. Im **ländlichen Raum** soll eine Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten bevorzugt in Zentralen Orten entlang der Achsen angestrebt werden (Entwicklungsfunktion der Achsen). Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte sind die Verkehrsverbindungen auf den Achsen auszubauen.

6. Versorgung mit Waren und Dienstleistungen

- 6.1. Eine angemessene verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Waren und Dienstleistungen soll in allen Landesteilen vorrangig durch den Ausbau des zentralörtlichen Systems sichergestellt werden.
- 6.2. Für die Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetrieben sollen in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen aus raumordnerischer Sicht geeignete Flächen ausgewiesen werden.

6.3. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe sollen nur an solchen Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden, wo sie sich nach Größe, Einzugsgebiet und Entfernung zu anderen Einrichtungen in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen. Dabei ist auch dem Gesichtspunkt des Wettbewerbes im Handel Rechnung zu tragen. Sie sind grundsätzlich nur in Oberzentren, Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, Mittelzentren und Unterzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums zuzulassen. Im ländlichen Raum, insbesondere im dünnbesiedelten Raum, können sie auch in Unterzentren errichtet werden, wenn dies nach raumordnerischer Einzelprüfung für die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung erforderlich ist.

6.4. Es ist anzustreben, daß der Einzugsbereich eines Einkaufszentrums oder großflächigen Handelsbetriebes den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreitet.

Die Ansiedlung eines solchen Betriebes soll weder durch seine Lage oder Größe noch durch seine Folgewirkungen das städtebauliche Gefüge, die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns oder die verbrauchernahe Versorgung beeinträchtigen.

6.5. Bei den vorzusehenden Parkmöglichkeiten soll ein übermäßiger Flächenverbrauch vermieden werden.

6.6. In unabweisbaren Fällen können zur Gewährleistung einer verbrauchernahen Versorgung bis zur Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit zeitlicher Befristung genehmigt werden.

6.7. Bei Einkaufszentren und Handelsbetrieben ist von Großflächigkeit auszugehen, wenn ca. 1000 qm Geschoßfläche mit etwa 700 qm Verkaufsfläche beansprucht werden. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe mit 1200 qm Geschoßfläche (etwa 800 qm Verkaufsfläche) und mehr sind nach § 11 der Baunutzungsverordnung in allen Wohngebieten sowie in Dorf-, Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten in der Regel unzulässig.

Dresden, den 20. Juni 1991

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung
Dr. Karl Weise